

# Jagdabrundungsvertrag <sup>1)</sup>

Vertragspartner Jagdgenossenschaft – Jagdgenossenschaft  
(Typ A – siehe Hinweise zur Rechtslage)

Zwischen

der Jagdgenossenschaft  
vertreten durch  Jagdvorstand  Gemeinderat  
gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Bad Wimpfen
Bad Wimpfen
Bad Wimpfen

und

der Jagdgenossenschaft  
vertreten durch  Jagdvorstand  Gemeinderat  
gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Bad Rappenu
Bad Rappenu
Bad Rappenu

wird aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung nachstehende Vereinbarung geschlossen.

## § 1

### Veränderungen im Grundflächenbestand der gemeinschaftlichen Jagdbezirke

durch  Angliederung  Tausch (Abs. 2 angeben)

(1) Die Jagdgenossenschaft  
überlässt der Jagdgenossenschaft

Bad Wimpfen
Bad Rappenu

aus ihrem Grundflächenbestand nachstehende Grundflächen (siehe Anlage 1 zum Jagdabrundungsvertrag):

Beschreibung, Gemarkung, Flur, Flst. Nr.	ha Wald	ha Feld	ha Wasser	ha Gesamtfläche
3026 (Teil), 3027, 3039 (Teil), 3042 (Teil), 3044, 3045, 3046,				
3047, 3048, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054 (Teil), 3059 (Teil),				
3060, 3061, 3062 (Teil), 3063, 3064, 3065, 3066 (Teil)				
zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung.	1,4488	3,1170		<b>4,5658</b>

(2) Die Jagdgenossenschaft  
überlässt der Jagdgenossenschaft

Bad Rappenu
Bad Wimpfen

aus ihrem Grundflächenbestand nachstehende Grundflächen (siehe Anlage 2 zum Jagdabrundungsvertrag):

Beschreibung, Gemarkung, Flur, Flst. Nr.	ha Wald	ha Feld	ha Wasser	ha Gesamtfläche
6096, 6097, 6098, 6099, 6100, 6101, 6102, 6103, 6104,				
6105, 6106, 6107, 6108, 6109, 6110, 6111, 6112, 6113,				
6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6120, 6121, 6122,				
6123, 6124, 6125, 6126, 6127, 6128 (Teil)				
zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung.		21,7183		<b>21,7183</b>

#### 1) Hinweise zur Rechtslage:

Jagdbezirke (Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke) können gemäß § 12 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz –JWVG –vom 25.11.2014 (GBl. S.550) unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 JWVG durch schriftliche Vereinbarung abgerundet werden. Diese Abrundung kann sich in einer Abtrennung und Angliederung von Grundflächen benachbarter Jagdbezirke erschöpfen oder einen Austausch von Grundflächen zwischen diesen Jagdbezirken beinhalten. Da § 12 Abs. 7 JWVG im Rahmen solcher Abrundungen nur eine Entschädigungszahlung bei Angliederung an einen Eigenjagdbezirk zulässt, lassen sich Jagdabrundungsverträge, je nach rechtlicher Stellung des Jagdbezirksinhabers, in folgende 3 Vertragstypen unterscheiden:

Typ A: Jagdabrundungsvertrag zwischen Jagdgenossenschaften,

Typ B: Jagdabrundungsvertrag zwischen Eigenjagdbesitzern,

Typ C: Jagdabrundungsvertrag zwischen Eigenjagdbesitzern und Jagdgenossenschaften mit und/ohne Angliederung an einen Eigenjagdbezirk.

(3) Die Veränderungen im jeweiligen Grundflächenbestand der beiden Jagdbezirke sind in beiliegendem Lageplan dargestellt; dieser ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlagen 1 und 2).

## **§ 2 Entschädigungszahlung nach § 12 Abs. 7 JWMG <sup>2)</sup>**

Für die Überlassung von Grundflächen nach § 1 ist weder eine Entschädigung noch eine Aufgeldzahlung zu leisten.

## **§ 3 Beginn und Dauer der Vereinbarung <sup>3)</sup>**

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und beginnt mit dem 01.04.2019.

(2) Anpassungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sind nur unter den Voraussetzungen von § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 21.06.1977 (GBl. S. 227) möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden (vgl. § 60 Abs. 2 LVwVfG).

## **§ 4 Genehmigung durch die untere Jagdbehörde; Zustimmung der Vertragsparteien bei laufenden Jagdpachtverhältnissen**

(1) Die vorstehende Vereinbarung bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde und wird erst mit der Genehmigung wirksam (§ 12 Abs. 2 S. 2 JWMG).

(2) Die Vorschriften über die Zustimmungsbedürftigkeit nach § 12 Abs. 6 JWMG wurden beachtet.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungserfordernisse sind nachfolgend dokumentiert.

Ort, Datum
Unterschrift des Jagdvorstandes

Ort, Datum
Unterschrift des Jagdvorstandes

## **Zustimmungserklärung <sup>4)</sup>**

Vorstehenden Vertrag erteilen wir unsere Zustimmung als Pächter (§ 12 Abs. 6 JWMG):

Ort, Datum
Unterschrift des Pächters

Unterschrift des Pächters
Unterschrift des Pächters

2) Die Veränderungen im Grundflächenbestand nach § 1 durch Angliederung /Tausch erfolgen unentgeltlich. Eine Entschädigungszahlung an Eigentümer angegliederter Grundflächen bleibt gemäß § 12 Abs. 7 JWMG der Angliederung an Eigenjagdbezirke vorbehalten.

2\*) Die einzelnen Grundstückseigentümer mit Flst.Nr. und ihren Ansprüchen sollen in einer Anlage zu dieser Vereinbarung festgehalten werden.

3) Für Abrundungen mit begrenzter Laufzeit oder mit Kündigungsregelungen, die von Abs. 2 abweichen, sind lediglich Jagdpachtverträge nach § 17 Abs. 2 JWMG abzuschliessen.

4) Nur erforderlich, wenn der Vertrag während eines Pachtverhältnisses abgeschlossen wird.

## Vorlage an die untere Jagdbehörde

Der unteren Jagdbehörde (i.d.R. Kreisjagdamt) des Landkreises Heilbronn wird vorstehender Jagdabrundungsvertrag (3-fach) mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Ort, Datum	Unterschrift des Jagdvorstandes
------------	---------------------------------

## Genehmigung der unteren Jagdbehörde

Der Jagdgenossenschaft Bad Wimpfen sowie der Jagdgenossenschaft Bad Rappenau je eine Fertigung zurück.  
Der Vertrag wird gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 JWMG genehmigt.

Ort, Datum	Kreisjagdamt
------------	--------------

(Dienstsiegel)